

Verhör könnte aber auch durch die Tatsache ausgelöst worden sein, daß Richard von Maggenberg (zwischen dem 5. und 23. April?) aus dem Gefängnis entkommen war (*pour lo fait de allar appres Richart de Mackemberg qui est sallir de prison*)²²². Diese Schreckensnachricht findet sich fast zu Beginn der Sonderrechnung über die Kosten des Waldenserprozesses aus der zweiten Hälfte des Jahres 1430. Wenn darin auch von der „zweiten Inquisition“ die Rede ist²²³, so beschränkt sich die Rechnung doch offensichtlich nicht auf die durch die dritte Prozeßphase (vom 20.–30. Juni 1430) verursachten Kosten. Das aber heißt wohl, daß Richard von Maggenberg nicht erst zwischen der zweiten und dritten Prozeßphase (zwischen dem 9. Mai und dem 20. Juni) aus dem Gefängnis entkommen ist.

Richards Verfolgung wurde zunächst nur durch einen Weibel zu Pferd und nur während eines Tages im Einzugsgebiet der Sense aufgenommen²²⁴. Ein anderer Weibel wurde nach Maggenberg geschickt, um Richards Bruder (welchen?)²²⁵ zu holen. Inzwischen muß in Freiburg die Exkommunikation über Richard von Maggenberg verhängt worden sein, denn der Pfarrer von Wünnwil wurde unter zweien Malen nach Guggisberg, Tifers und Wahlern geschickt, um die Exkommunikation anzuschlagen (*pour executar les excommengemens de Richart de Mackemberg*)²²⁶. Demnach wäre Richard von Maggenberg vielleicht bereits exkommuniziert gewesen, als man, in der Seckelmeisterrechnung drei Seiten weiter hinten, wiederum durch einen Weibel seine Frau Bertha holen ließ²²⁷.

Bertha von Maggenberg ist wohl die einzige, welche sowohl in den Seckelmeisterrechnungen als auch in den Prozeßakten nur einmal erscheint. In den Prozeßakten ist ihr Auftritt datiert, und zwar auf den 3. Mai 1430, also in die zweite Prozeßphase²²⁸. Dieses Datum läßt sich zwar als *terminus ante quem* verwenden, aber nur gerade für den fraglichen Eintrag in den Seckelmeisterrechnungen, nicht aber für alle vorangehenden Einträge, von denen sich einige unzweifelhaft bereits auf die dritte Prozeßphase oder eben den „zweiten Prozeß“ beziehen. Im

222) StA Freiburg, SMR 56 (1430/II), p. 149 (Anh. II, Nr. 4d).

223) Siehe oben bei Anm. 150–153.

224) StA Freiburg, SMR 56 (1430/II), p. 149, 150 (Anh. II, Nr. 4d).

225) Siehe oben bei Anm. 177 und 201–203.

226) StA Freiburg, SMR 56 (1430/II), p. 150 (Anh. II, Nr. 4d).

227) Ebenda, p. 153.

228) Siehe oben bei Anm. 172–181.